

ANLAGE NR. 3.71
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „GOLMENGLINER FORST
UND SCHLEESEN IM FLÄMING“ (EU-CODE: DE 3940-301, LANDESCODE:
FFH0060)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg in den Gemarkungen Grimme und Stackelitz.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 499 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst einen geschlossenen Waldbestand östlich Golmenglin. Im Norden verläuft die Grenze entlang der Landesgrenze zu Brandenburg, folgt der im Osten verlaufenden Bahntrasse, unter Ausschluss der sich westlich der Bahntrasse befindlichen Ackerfläche, einschließlich der Gewanne Helle Eichen, Hirschdicken sowie Hintere Wiesen, weiter auf der West-Süd-Grenze des Naturschutzgebietes Schleesen sowie im Südwesten entlang dem Gewinn Steinscher Hau und im Nordwesten durch das Gewinn Das alte Dorf begrenzt.
- (4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Schleesen“ (NSG0039) und das flächenhafte Naturdenkmal „Waldmeister-Buchenwald nördlich von Stackelitz“ (NDF0025WB), überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Roßlauer Vorfläming“ (LSG0076AZE) und „Westfläming“ (LSG0068AZE) und ist eingeschlossen von dem Naturpark „Fläming/Sachsen-Anhalt“ (NUP0007LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0060,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 162.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung eines Laubwaldkomplexes innerhalb eines großflächigen Waldgebietes im Hochfläming mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der unzerschnittenen, bodensauren sowie mesophilen Buchen- und Eichenwälder einschließlich umfangreicher struktur- und totholzreicher Altbestände,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:
9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: *Eremit (*Osmoderma eremita*), *Wolf (*Canis lupus*),

Weitere Arten: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
 1. Erhaltung eines für den LRT 9160 typischen Wasserregimes,
 2. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.
- (3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
 1. kein Töten von Hunden mit wolfähnlicher Gestalt im Rahmen des Jagdschutzes.